

Stiftung Robert und Marcelle Strüby-Fertig

Reglement

1. Zweck der Stiftung und Tätigkeit

1.1. Die Stiftung Robert und Marcelle Strüby-Fertig ist eine ausschliesslich ideelle, gemeinnützige Stiftung zum Schutz der Natur im Naherholungsgebiet des Weissensteins ob Solothurn, auf dem Backi ob Gänsbrunnen und im Gebiet der Mutthornhütte im Berner Oberland.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung bezweckt die Stiftung im besonderen die Förderung umweltgerechter Tourismusaktivitäten, die Förderung des Wander-, Berg- und Skisports sowie die Unterstützung von Bestrebungen, die der Jugend den Zugang zur Natur ermöglichen und erleichtern.

1.2. Die Stiftung richtet Beiträge von sich aus oder auf Gesuch hin aus.

1.3. Beiträge können an Einzelpersonen, Personengruppen, Vereine, Institutionen oder Organisationen - vorzugsweise aus dem Kanton Solothurn - ausgerichtet werden.

1.4. Beiträge werden ausgerichtet für dem Stiftungszweck entsprechende Projekte oder Tätigkeiten, insbesondere für:

- Lager (Schulen und Jugendorganisationen)
- Arbeitseinsätze
- Renaturierungsmassnahmen
- naturverträgliche Infrastrukturen für den Wander-, Berg- und Skisport
- Vergünstigung von bestehenden Angeboten für Jugendliche
- Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen oder Leitern von Jugendorganisationen

2. Art und Voraussetzung der Beiträge

2.1. Die finanzielle Unterstützung wird je nach Beitragszweck einmalig oder für einen bestimmten Zeitraum gewährt und kann periodisch ausbezahlt werden. Die Finanzierung eines mehrjährigen Vorhabens ist möglich.

2.2. Unterstützt werden nur Vorhaben, die seriös vorbereitet sind und zur Erfüllung des Stiftungszwecks führen.

Defizitgarantien werden keine übernommen.

Die Vergabungen der Stiftung Robert und Marcelle Strüby-Fertig dürfen nicht in die allgemeine Betriebskasse fließen; sie müssen für klar definierte Projekte eingesetzt werden.

2.3. Die Beiträge werden mit der Auflage der Abrechnung und der Berichterstattung ausgerichtet: Wer einen Beitrag erhält, verpflichtet sich, je nach den Umständen einmalig oder periodisch, über dessen Verwendung zu berichten, eine Abrechnung zu erstellen und Ergebnisse gegebenenfalls zu dokumentieren. Die Stiftung behält sich das Recht vor, die Berichte allenfalls zu veröffentlichen (z.B. Homepage).

3. Einreichung des Gesuches

3.1. Das Gesuch hat zu enthalten:

- Begehren mit Angabe der erwünschten Beitragssumme.
- Genaue Beschreibung und Begründung des Projektes des Vorhabens und seiner Perspektiven.
- Zeitplanung
- Budget

Die Stiftung kann weitere Unterlagen verlangen. Die Unterlagen werden vertraulich behandelt.

4. Entscheid der Stiftung

Der Entscheid der Stiftung wird nicht begründet und kann nicht angefochten werden.

5. Abrechnung und Berichterstattung

Die Abrechnung und Berichterstattung ist der Stiftung innert sechs Monaten nach Beendigung, bei mehrjährigen Projekten bis spätestens 30. Juni, einzureichen. Bei mehrjährigen Projekten genügt ein kurzer Zwischenbericht.

6. Schlussbestimmung

6.1. Das Reglement kann im Rahmen des Stiftungszweckes jederzeit durch Beschluss des Stiftungsrates abgeändert werden.

6.2. Das Reglement tritt am 9. September 2008 in Kraft.

Solothurn, 9. September 2008

Für den Stiftungsrat

Kurt Müller; Präsident

Kurt Fluri, Mitglied